



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf  
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2023

Freitag, 30. Juni 2023

Nr. 22

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau am 13.07.2023 S.196

#### Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Ostenfeld am 13.07.2023 S. 198

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der Gemeinde Ostenfeld S. 199

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der Gemeinde Osterrönfeld S. 201

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der Gemeinde Schacht-Audorf S. 203

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der Gemeinde Bovenau S. 205

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der Gemeinde Haßmoor S. 207

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der Gemeinde Schülldorf S. 209

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 der Gemeinde Rade S. 211

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 13. Juli 2023 um 18:00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Sehestedter Straße 5 in 24796 Bovenau,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Bovenau ein.

### TAGESORDNUNG:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2023
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
  - 6.a. Fragen zu Beratungsgegenständen
  - 6.b. Fragen zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie Vorschläge oder Anregungen
7. Vereidigung und Amtseinführung des 1. Stellvertretenden des Bürgermeisters
8. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Sozialausschuss
9. Bericht der Amtsverwaltung
10. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

#### Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

11. Personalangelegenheiten
12. Bericht der Amtsverwaltung
13. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

### **Öffentlicher Teil**

14. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
15. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Ambrock*

Daniel Ambrock  
(Der Bürgermeister)



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 13. Juli 2023 um 19:00 Uhr

im Bürgerzentrum "Alte Schule", Dorfstr. 8, 24790 Ostenfeld/R.,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kultur- und Sportausschusses  
der Gemeinde Ostenfeld ein.

### TAGESORDNUNG:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder/innen
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 02.02.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Dorffestes 2023
7. Beratung und Beschlussfassung über die Planung der Verabschiedung des ausgeschiedenen Bürgermeisters sowie der ausgeschiedenen Gemeindevertreter/innen
8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

#### Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

#### Öffentlicher Teil

12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Sievers*

Meike Sievers  
(Die Vorsitzende)



## BEKANNTMACHUNG

### **Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Die Gemeindevertretung Ostenfeld/R. hat in der Sitzung am 21. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

**vom 10. Juli 2023 bis zum 17. Juli 2023**

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld Zimmer 09, Erdgeschoss während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

*gez. Haupt*

**Wilhelm Haupt**  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Osterrönfeld hat in der Sitzung am 22. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

**vom 10. Juli 2023 bis zum 17. Juli 2023**

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 09, Erdgeschoss während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

*gez. Volquardts*

**Hans-Georg Volquardts**  
Bürgermeister





## BEKANNTMACHUNG

### **Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Die Gemeindevertretung Schacht-Audorf hat in der Sitzung am 15. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

**vom 10. Juli 2023 bis zum 17. Juli 2023**

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 09, Erdgeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

*gez. Sievers*

**Joachim Sievers**  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

### **Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Die Gemeindevertretung Bovenau hat in der Sitzung am 12. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

**vom 10. Juli 2023 bis zum 17. Juli 2023**

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 09, Erdgeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

*gez. Ambrock*

**Daniel Ambrock**  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Haßmoor hat in der Sitzung am 13. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

**vom 10. Juli 2023 bis zum 17. Juli 2023**

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 09, Erdgeschoss während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

*gez. Ullrich*

**Sylvia Ullrich**  
Bürgermeisterin



## BEKANNTMACHUNG

### **Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Die Gemeindevertretung Schülldorf hat in der Sitzung am 20. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

**vom 10. Juli 2023 bis zum 17. Juli 2023**

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 09, Erdgeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

*gez. Höhling*

**Gudrun Höhling**  
Bürgermeisterin





## BEKANNTMACHUNG

### **Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Die Gemeindevertretung Rade bei Rendsburg hat in der Sitzung am 14. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit

**vom 10. Juli 2023 bis zum 17. Juli 2023**

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 09, Erdgeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

*gez. Lütje*

**Hans Stephan Lütje**  
Bürgermeister